

Norbert Zänker (Hrsg.)

Dolmetscher und Übersetzer in deutschen Gesetzen

*Auszüge aus deutschen Gesetzen, die sich auf
Dolmetschen und Übersetzen beziehen*

3., erweiterte Auflage

Inhalt

Abgabenordnung	15
Absatzfondsgesetz – Beitragsverordnung	16
Adoptionsrecht	18
Amateurfunkverordnung	21
Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung	22
Anlaufbedingungsverordnung	23
Antarktis Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	24
Anzeigenverordnung	25
Asylverfahrensgesetz	26
Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung	27
Atomrechtliche Verfahrensverordnung	28
Aufenthaltsgesetz	30
Auslandskostengesetz	31
Auslandskostenverordnung	32
Auslandsschuldenabkommen-Ausführungsgesetz	33
Auslandsunterhaltsgesetz	34
Baugesetzbuch	37
Behindertengleichstellungsgesetz	38
Berufsbildungsgesetz	39
Berufsrecht	40
Beurkundungsgesetz	56
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	64
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung	65
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	66
Börsengesetz	67

Bundesbeihilfeverordnung	68
Bundes-Immissionsschutzgesetz	69
Bundespersönalvertretungsgesetz – Wahlordnung	77
Bundesvertriebenengesetz	78
Bürgerliches Gesetzbuch	79
Deutsche Nationalbibliothek	82
Einkommensteuer	83
Energiebetriebene-Produkte-Gesetz	85
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	86
Erstreckungsgesetz	87
Erwachsenenschutzübereinkommen	88
Europäische Betriebsräte	89
Europäische Menschenrechtskonvention	91
Fahrerlaubnis-Verordnung	94
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	96
Finanzgerichtsordnung	97
Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	98
Futtermittelverordnung	99
Gebrauchsmuster	100
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	103
Gegenproben-Verordnung	104
Gentechnik-Verfahrensverordnung	105
Gerichtskosten	106
Gerichtsverfassungsgesetz	108
Gerichtsvollzieher	110

Geschmacksmusterverordnung	111
Gewerbeabfallverordnung	112
Gewerbeordnung	113
Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	114
Großkredit- und Millionenkreditverordnung	115
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.....	119
Haager Übereinkommen	122
Halbleiterschutzverordnung	123
Handelsgesetzbuch	124
Handelsregisterverordnung	130
Handwerksordnung	132
Hochschulrahmengesetz.....	133
Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung	134
Inhaberkontrollverordnung.....	135
Insolvenz	136
Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz	137
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.....	139
Investmentrecht	140
Justizvergütungs-und -entschädigungsgesetz (JVEG).....	143
Kommunikationshilfenverordnung	160
Konsularbeamte.....	163
Kostenordnung	164
Kreditwesengesetz.....	166
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.....	167

Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung	168
LKW-Maut-Verordnung	169
Marken.....	170
Marktzugangsangabenverordnung	172
Minderheiten-Namensänderungsgesetz	173
Mitbestimmung bei grenzüberschreitender Verschmelzung.....	174
Nichtionisierende Strahlung.....	175
Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung.....	176
Ordnungswidrigkeiten	177
Partnerschaftsgesellschaften.....	180
Patent	181
Personenstandsverordnung.....	187
Pflanzenschutzmittelverordnung.....	190
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	192
Pflanzkartoffelverordnung	194
Rebenpflanzgutverordnung	195
Rechtsanwälte.....	196
Rechtsdienstleistungsverordnung.....	198
Rechtspflegergesetz.....	199
Rheinpatentverordnung	204
SCE-Beteiligungsgesetz.....	205
Schiedsstellengesetz	207
Schiffsregisterordnung	208
SE-Beteiligungsgesetz.....	210

Solvabilitätsverordnung	212
Sozialgesetzbuch	214
Sprengstoffgesetz	216
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.....	217
Strafgesetzbuch	219
Strafprozessordnung.....	232
Straßenverkehr.....	242
Streitkräfteaufenthaltsgesetz	244
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	245
Umsatzsteuergesetz	248
Umwelt	252
Urheberrecht.....	257
Verlagsrecht.....	262
Vermögenssteuergesetz	263
Versicherungsberichterstattungs-Verordnung.....	264
Verwaltungskostengesetz	266
Verwaltungsverfahrensgesetz.....	267
Wertpapierprospektgesetz	268
Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz-Anzeigenverordnung	273
Zivilprozessordnung.....	274
Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	292
Zwischenstaatliche Verträge	294
Index	302

Abgabenordnung

§ 87 Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Finanzbehörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, kann die Finanzbehörde verlangen, dass unverzüglich eine Übersetzung vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Finanzbehörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Finanzbehörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Finanzbehörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Finanzbehörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Finanzbehörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Finanzbehörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Finanzbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 14 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(3) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

Absatzfondsgesetz – Beitragsverordnung

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

§ 10

(1) Zum Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dient das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4).

(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten. Von der Namensangabe des ausländischen Absenders kann in einem von einem inländischen Zwischenhändler ausgestellten Warenbegleitpapier abgesehen werden, wenn der inländische Zwischenhändler auf diesem Warenbegleitpapier den Ursprung der Ware in einem bestimmten Land nennt. Der inländische Zwischenhändler hat zum Nachweis des ausländischen Warenursprungs das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage gegenüber der Bundesanstalt oder den von dieser beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten.

(3) Soweit Warenwerte und -mengen den nach § 1 zuständigen Behörden nicht mitzuteilen sind, sind Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen benennen sowie die darin enthaltenen Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist. Diese Aufzeichnungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der in den §§ 2, 3, 4 und 6 bestimmten Mitteilungen zu erstellen. Die Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für diese Aufzeichnungen bekannt.

(4) Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 haben die beitragspflichtigen Betriebe den Ursprungsnachweis gemäß Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 zur Vorlage gegenüber der Bundesanstalt oder den von dieser beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 6 übermitteln die beitragspflichtigen Betriebe die Ursprungsnachweise nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 der Bundesanstalt für den in § 6 Abs. 1 genannten Erhebungszeitraum von jeweils vier Monaten bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(5) Von in einer Fremdsprache verfassten Ursprungsnachweisen nach Absatz 1 oder 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.